

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFEN UMRÜSTUNGEN an DUCATI - Krafträdern

Demoversion mit Originalinhalt

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EGBE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)	
H2 e1-92/61 -00012	996 / 998	v. 3.50 x 17 h. 5.50 x 17	Hersteller Bridgestone: Keine Serienbereifung gem. EG-Be.	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl h. 180/55 ZR17 M/C (73W) tl	
				v. BT023F Sport Touring	h. BT023R Sport Touring
				v. BT021F Sport Touring	h. BT021R Sport Touring
				v. BT016F Hypersport	h. BT016R Hypersport
				v. BT002F Racing Street	h. BT002R Racing Street
				v. BT003F Racing Street	h. BT003R Racing Street
				Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl h. 190/50 ZR17 M/C (73W) tl	
				v. BT023F Sport Touring	h. BT023R Sport Touring
				v. BT021F Sport Touring	h. BT021R Sport Touring
				v. BT002F Racing Street	h. BT002R Racing Street
				v. BT003F Racing Street	h. BT003R Racing Street
				v. BT016F Hypersport	h. BT016R Hypersport
				v. BT015F Radial G	h. BT015R Radial G
				v. BT014F Radial SE	h. BT014R Radial

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar,

somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.